

# Satzungen des Gemeindeverbandes

## *Bevölkerungsschutz und Zivilschutz* *"Studenland"*

der Gemeinden

Bad Zurzach

Baldingen

Böbikon

Endingen

Fisibach

Kaiserstuhl

Lengnau

Mellikon

Rekingen

Rietheim

Rümikon

Schneisingen

Siglistorf

Tegerfelden

Unterendingen Wislikofen



## A. GRUNDLAGEN

### § 1

Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen "Gemeindeverband Bevölkerungsschutz und Zivilschutz Studenland", nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband) gemäss §§ 9 und 19 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau vom 4. Juli 2006 (Stand 1. Januar 2007) und §§ 74 - 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978.

<sup>2</sup> Der Verband hat seinen Sitz in Bad Zurzach.

<sup>3</sup> Leitgemeinde des Verbandes ist Bad Zurzach.

<sup>4</sup> Sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### § 2

Zweck

<sup>1</sup> Der Verband erfüllt für seine Mitgliedergemeinden die nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung erforderlichen Aufgaben im Bevölkerungsschutz und im Zivilschutz. Er stellt insbesondere die notwendigen Organisationen auf und beschafft das gemeinsame Material.

<sup>2</sup> Die einzelnen Gemeinden sind innerhalb ihres Bereiches für die Verwirklichung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich, soweit deren Zuständigkeit nicht auf den Verband übergegangen ist.

### § 3

Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Dem Verband gehören die Gemeinden Bad Zurzach, Baldingen, Böbikon, Endingen, Fisibach, Kaiserstuhl, Lengnau, Mellikon, Rekingen, Riethem, Rümikon, Schneisingen, Siglistorf, Tegerfelden, Unterendingen und Wislikofen an.

<sup>2</sup> Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung des Verbandes, der Änderung der Satzungen und der Genehmigung durch den Kanton.

## B. ORGANISATION

### § 4

Organe

Organe des Verbandes sind die Abgeordnetenversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

### § 5

Abgeordneten-  
versammlung

<sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung besteht aus je 1 Mitglied der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden. Dieses wird durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ gewählt.

<sup>2</sup> Die Abgeordnetenversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt und wird vom Präsidenten des Vorstandes einberufen und geleitet. Sie ist öffentlich.

<sup>3</sup> Einladung und Traktandenliste zu Versammlungen sind mindestens drei Wochen vorher den Gemeinden zuzustellen.

<sup>4</sup> Die Abgeordnetenversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- b) die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Vorstandes;
- c) die Wahl des Chefs RFO und des Kdt der ZSO;
- d) die Festlegung des Voranschlages und der Gemeindebeiträge;
- e) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Verbandsrechnung mit Beschlussfassung darüber;
- f) die Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Gemeinden und die Festsetzung der Beitrittsbedingungen.

### § 6

Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

- a) dem Präsidenten des Verbandes
- b) 1 Vertreter der Gemeinden Baldingen, Böbikon, Mellikon, Rümikon und Wislikofen,
- c) 1 Vertreter der Gemeinden Fisibach, Kaiserstuhl, Schneisingen und Siglistorf,
- d) 1 Vertreter der Gemeinden Rekingen, Rietheim, Tegerfelden und Unterendingen
- e) 1 Vertreter der Gemeinde Endingen
- f) 1 Vertreter der Gemeinde Lengnau
- g) 1 Vertreter der Gemeinde Bad Zurzach

<sup>2</sup> Mit Ausnahme des Präsidenten muss das Vorstandsmitglied dem Gemeinderat angehören. Der Zivilschutzkommandant, der Leiter der Zivilschutzstelle und der Chef des Regionalen Führungsorgans gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

<sup>3</sup> Stellt die Gemeinde Endingen, Lengnau oder Bad Zurzach mit einem Gemeinderat den Präsidenten, so kann diese Gemeinde aus einer anderen, nicht im Vorstand vertretenen Gemeinde, einen weiteren Vertreter zur Wahl vorschlagen. Ebenfalls schlagen die drei Gemeindegruppen ihren Vertreter, ohne Einschränkung einer bestimmten Rotation, zur Wahl vor.

<sup>4</sup> Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes. Er ist die Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz der Region Studenland. Dessen Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich anderen Verbandsorganen oder Verbandsfunktionären vorbehalten sind. Im Übrigen wird auf die besonderen Aufgaben gemäss Organisations- und Zuständigkeitsreglement für das RFO und für die ZSO verwiesen.

<sup>5</sup> Der Vorstand setzt im Rahmen der Voranschlagskredite die Entschädigungen der Behördenmitglieder, der Verbandsfunktionäre, der Mitglieder des RFO sowie des Kadern der ZSO fest.

<sup>6</sup> Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Kommissionen für bestimmte Aufgaben einsetzen sowie Aufgaben delegieren. § 39 des Gemeindegesetzes ist sinngemäss anzuwenden.

<sup>7</sup> Die Protokollführung und die Sekretariatsarbeiten können einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Vorstandes ist.

<sup>8</sup> Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl des Zivilschutzstellenleiters
- b) die Wahl der RFO -Mitglieder
- c) den Erlass des Reglements für das RFO sowie der Organisations- und Zuständigkeitsreglemente für die ZSO und das RFO
- d) den Erlass der Leistungsaufträge für die ZSO
- e) Vorlegen eines jährlichen Rechenschafts- und Tätigkeitsberichts
- f) die Erstellung und Verabschiedung des Voranschlages und der Gemeindebeiträge zuhanden der Abgeordnetenversammlung
- g) Verabschiedung der Verbandsrechnung zuhanden der Abgeordnetenversammlung
- h) die Antragstellung über Änderung der Satzungen
- i) die Antragstellung auf Auflösung des Verbandes
- j) die Antragstellung über die Aufnahme weiterer Gemeinden und die Beitrittsbedingungen
- k) die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder des RFO und der ZSO
- l) Planung und Einrichtung der notwendigen Führungsstandorte auf Antrag des RFO
- m) Überwachung und Koordination der Vorbereitungs- und Planungsarbeiten des RFO

## § 7

### Kontrollstelle

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus 3 Mitgliedern, die weder der Abgeordnetenversammlung noch dem Vorstand angehören.

<sup>2</sup> Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst, prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet dem Vorstand zuhanden der Abgeordnetenversammlung einen schriftlichen Bericht.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Kontrollstelle müssen Mitglied einer Finanzkommission sein und werden durch diejenigen Gemeinden gestellt, welche keinen Vorstandsvertreter stellen.

## § 8

### Geschäftsordnung

<sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung und der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden sind und mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder der Verbandsorgane entspricht jener der Gemeinderäte. Bis zur Neu- oder Wiederwahl amten die bisherigen Mitglieder weiter.

<sup>3</sup> Für die Abgeordnetenversammlung und den Vorstand gelten sinngemäss die Bestimmung von §§ 27 Abs. 2 sowie 42 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes

<sup>4</sup> Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

## § 9

### Antrags- und Auskunftsrecht

<sup>1</sup> 10 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge für ein Geschäft zu stellen, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt. Sie oder eine Vertretung der Antragstellenden sind auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung bzw. Abgeordnetenversammlung einzuladen. Anträge sind schriftlich mindestens 14 Tage vor der Abgeordnetenversammlung einzureichen.

<sup>2</sup> Jeder Stimmberechtigte der Verbandsgemeinde und jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

## C. BAULICHE MASSNAHMEN

### § 10

Schutzräume für die Bevölkerung

<sup>1</sup> Die gemäss Bundesgesetzgebung von den Gemeinden zu erstellenden öffentlichen Schutzräume sind von jeder einzelnen Gemeinde selber zu verwirklichen.

<sup>2</sup> Grundlagen für die Erstellung der erforderlichen Schutzplätze bilden die Schutzplatzbilanz der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz (AMB).

### § 11

Anlagen

<sup>1</sup> Erneuerung und Unterhalt von gemeinsamen Anlagen der ZSO erfolgen durch den Verband.

Als gemeinsame Anlagen der ZSO Studenland gelten:

Führungsstandort ZSO KP Typ II	in Bad Zurzach
Führungsstandort ZSO KP Typ II red	in Lengnau
Führungsstandort RFO KP Typ II red	in Endingen
Bereitstellungsanlage BSA Typ II	in Bad Zurzach
Bereitstellungsanlage BSA Typ II	in Rekingen
Bereitstellungsanlage BSA Typ II	in Fisibach
Bereitstellungsanlage BSA Typ II	in Endingen
Bereitstellungsanlage BSA Typ II	in Lengnau
Bereitstellungsanlage BSA Typ II	in Schneisingen

Als Schutzraum für Pflegebedürftige gelten die Anlagen (ehem. San Posten)

in Bad Zurzach  
in Lengnau  
in Wislikofen

<sup>2</sup> Für Anlagen, die auch Gemeinden zur Verfügung stehen, die nicht dem Verband angehören, werden hinsichtlich Finanzierung, Erneuerung, Unterhalt etc. besondere Vereinbarungen getroffen.

<sup>3</sup> Als Führungsstandort der ZSO Studenland wird der Kommandoposten Typ II in Bad Zurzach bestimmt.

<sup>4</sup> Die Weiterverwendung von nicht mehr benötigten Anlagen muss mit der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) geregelt werden.

<sup>5</sup> Rückzahlungen von Investitionsbeiträgen durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden zurückerstattet.

<sup>6</sup> Die vom BABS ausbezahlten jährlichen Pauschalbeiträge für den Betrieb und Unterhalt der Schutzanlagen werden der Verbandsrechnung gutgeschrieben.

§ 12

- Eigentumsverhältnisse
- <sup>1</sup> Die Anlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.
- <sup>2</sup> Das mobile Inventar (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) ist Eigentum des Verbandes. Es wird in einer Materialliste gemäss Vorgaben der AMB festgehalten. Diese sind laufend nachzuführen.

§ 13

- Benützungsrecht
- <sup>1</sup> Die gemeinsam finanzierten Anlagen und das mobile Inventar stehen den Verbandsgemeinden für Zivilschutzzwecke uneingeschränkt zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden können im Einvernehmen mit dem Vorstand und nach Rücksprache mit dem ZS Kdt über Räume und Material im Rahmen der Vorschriften auch anderweitig verfügen.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Regelungen und Weisungen des BABS und der AMB.

## D. FINANZEN

§ 14

- Mittelbeschaffung
- <sup>1</sup> Alle Kosten für die Verbandstätigkeiten, für die gemeinsamen Infrastrukturen und das Material, für die Aufgaben der ZSO sowie für das Regionale Führungsorgan werden nach Einwohnerzahlen (31.12. des Vorjahres) jährlich auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.
- <sup>2</sup> Für unvorhergesehene Ausgaben und Investitionen können jährlich bis CHF 50'000.- durch den Vorstand genehmigt werden.
- <sup>3</sup> Übersteigen die erforderlichen Investitionen diesen Rahmen, gelten die Bestimmungen von § 30 des Finanzdekrets vom 17. März 1981.

§ 15

- Haftung
- Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen. In zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen im Durchschnitt der letzten drei Jahre.

§ 16

Rechnungsführung	<p><sup>1</sup> Die Rechnungsführung obliegt der Leitgemeinde. Sie erhält dafür eine Verwaltungsentschädigung, welche vom Vorstand in Absprache mit dem betreffenden Gemeinderat festgelegt wird.</p> <p><sup>2</sup> Der Vorstand stellt den Gemeinden rechtzeitig den von der Abordnetenversammlung beschlossenen Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe der Anteile an die Betriebskosten zu.</p> <p><sup>3</sup> Die budgetierten Gemeindeanteile werden den Gemeinden bis Mitte des Geschäftsjahres mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>4</sup> Voranschlag und Rechnungsauszug sind 14 Tage vor der Abordnetenversammlung in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.</p>
------------------	---

## E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 17

Streitigkeiten	<p><sup>1</sup> Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden ist in erster Instanz eine Vermittlungsverhandlung vor der AMB durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, entscheidet der Regierungsrat des Kantons Aargau im Verwaltungsbeschwerdeverfahren.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts aufgrund einer verwaltungsrechtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>
----------------	--

### § 18

Nachträglicher Beitritt	<p>Der nachträgliche Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich. Die Beitrittsbedingungen werden durch den Vorstand in Übereinkunft mit dem neuen Mitglied ausgehandelt und der Abordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.</p>
-------------------------	--

### § 19

Austritt und Auflösung	<p><sup>1</sup> Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen und nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren möglich. Vorbehalten bleibt § 82 der Gemeindegesetzgebung.</p> <p><sup>2</sup> Die austretende Gemeinde hat einzig Anspruch auf Rückerstattung der Baukostenbeiträge ohne Zins, wobei für die Altersentwertung der finanzierten baulichen Anlagen ein Abzug von jährlich 2 % erfolgt.</p> <p><sup>3</sup> Bei Auflösung des Verbandes werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach Massgabe der Einwohnerzahlen der letzten 3 Jahre auf die Gemeinden verteilt.</p>
------------------------	--

§ 20

- Änderungen der Satzung
- <sup>1</sup> Änderungen mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und unterliegen der Rechtskontrolle des Kantons.
- <sup>2</sup> Änderungen, welche lediglich formellen Charakter haben, bedürfen der Genehmigung durch die Abgeordnetenversammlung und unterliegen der Rechtskontrolle des Kantons.

§ 21

- Inkrafttreten
- <sup>1</sup> Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und des Kantons, am 1. Januar 2009 in Kraft.
- <sup>2</sup> Die Satzungen der ZSO Studenland, in Kraft seit 1. Januar 2003, sind aufgehoben.

## Genehmigungsvermerke

Von der Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden genehmigt:

in Bad Zurzach am

in Baldingen am

in Böbikon am

in Fisibach am

in Endingen am

in Kaiserstuhl am

in Lengnau am

in Mellikon am

in Rekingen am

in Rietheim am

in Rümikon am

in Schneisingen am

in Siglistorf am

in Tegerfelden                    am

in Unterendingen                am

in Wislikofen                    am

**Genehmigung durch den Kanton gemäss § 75 Gemeindegesetz.**

Aarau,